



landesprogramm
für **energieeffiziente** gemeinden



Gemeindeeigene Energieförderung

Gemeindeeigene Energieförderung basierend auf CO₂ Einsparungen seit 1.1.2000 in Kraft
(Abänderungen erfolgen durch die Gemeindevertretung).

Förderrichtlinien:

Bei einem Neubau eines Ein- Mehrfamilienwohnhauses gelten für einen Sockelbetrag von
€ 1.000,00 die Richtlinien des Landes.

Für den Einbau einer Biomassezentralheizung oder Erdreich-Wärmepumpe bzw.
Grundwasser-Wärmepumpe werden pauschal **€ 450,00** Förderung bezahlt.

Beim Anschluss an das Nahwärmenetz der Firma Aberger wird für Privathaushalte
ein Pauschalbetrag von **€ 250,00** zur Verfügung gestellt.

Für die Errichtung einer thermischen Solaranlage **ab 6 m²**
gibt es eine Pauschalförderung von **€ 500,00**.

Für die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung **ab 3 kWp** wird eine
pauschale Förderung von **€ 500,00** gewährt.

Für Althausanierungen gelten ebenfalls die Richtlinien des Landes und werden bei einer
Gesamtsanierung mit dem vollen Betrag gefördert.

Bei einer Teilsanierung wird der Förderbetrag nach folgenden Sätzen berechnet:

- Außenwand mit **€ 2,00/m²**
- Kellerdecke mit **€ 2,00/m²**
- Geschossdecke mit **€ 2,00/m²**
- Fenster **€ 10,00/m²** (bei U-Wert < 0,9)

*Zu beachten ist ein Abschlag von 50 % bei Verwendung von **nicht** nachwachsenden Rohstoffen wie zB Polystyrol oder Steinwolle als Dämmmaterialien. In die Kategorie nachwachsende Rohstoffe fallen ua Hanf, Holzweichfaser, Schafwolle, Kork, Flachs oder Zellulose, diese sind ökologisch und lassen sich beispielsweise recyceln. Einen besonderen Mehrwert bietet die stoffliche Nutzung nachwachsender Rohstoffe (NAWAROs) auch deshalb, weil die Wertschöpfung in der Region bleibt.*

Die Förderhöhe ist aber in jedem Fall mit **€ 1.500,00** begrenzt,
und setzt eine Energieberatung des Landes bzw. einen gültigen Energieausweis voraus!

Zusätzlich werden folgende Fördermittel gewährt:

Ein zu errichtender Anschluss an das **Ortskanal-, Wasserleitungsnetz** wird einmalig mit einer Pauschale von **€ 300,00** gefördert.

Für die Benützung des öffentlichen Verkehrs werden nach Vorlage einer Monats- oder Jahreskarte **25 % des Kaufpreises** rückerstattet.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Förderung ist, dass der Förderwerber seinen Lebensmittelpunkt in Weißbach hat (= Hauptwohnsitz).

Die Rechnungsbelege dürfen nicht älter als 1 Jahr sein.

Gefördert werden nur Maßnahmen für die bei Erfordernis die entsprechenden Bewilligungen (Baubewilligung etc.) vorliegen.

Dem schriftlichen formlosen Antrag sind anzuschließen:

- Bestätigung Energieberatung Land Salzburg oder Kopie Energieausweis
- Kopie Rechnungsbelege samt Zahlungsnachweis
- Nachweis der gesetzten Maßnahmen (wenn anhand Rechnung nicht nachvollziehbar)

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:

Josef Michael Hohenwarter

Weißbach, am 15. Mai 2018